

**AZ 021.131**

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ditzingen vom 17.07.2014**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 06.10.2015 folgende geänderte Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70 €

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 140 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 €,

- bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 €.

Mit der Aufwandsentschädigung ist der Gesamtanspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles pauschal abgegolten. Dies gilt auch bei einer offiziellen Teilnahme an Städtepartnerschaftsreisen.

Sitzungsgeld wird lediglich für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Finanzen, Kultur und Soziales, des Ausschusses für Technik und Umwelt, des Umlegungsausschusses, des Ältestenrates und für Fraktionssitzungen gewährt.

Ortschaftsräte erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen und an Fraktionssitzungen, wenn Verhandlungsgegenstände der jeweiligen Ortschaftsratssitzung behandelt werden.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird ebenfalls nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Heimerdingen	1211,72 €
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Hirschlanden	1513,99 €
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Schöckingen	1109,68 €

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in den Rechtsverordnungen nach §9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Entschädigung in Höhe von 70 €.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 werden vierteljährlich nachträglich und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Sitzungsgeld von 25 Euro je Sitzung.

## **§ 4**

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und §3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.07.1985 zuletzt geändert 23.06.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt

Ditzingen, den 17.12.2014

Makurath

Oberbürgermeister

Die Änderung betreffend den § 3 Absatz 5 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ditzingen, den 22.10.2015

Makurath

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Makurath

Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 51/52 am 18. Dezember 2014;

Änderung betreffend § 3 Absatz 5 veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2015